

Im SoBZ ist die Erarbeitung einer Trennungs-/ Scheidungsvereinbarung kostenlos möglich. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Beide Parteien sind bereit sich über die Folgen der Trennung/ Scheidung zu unterhalten.
- Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind klar und werden offengelegt.
- Es besteht ein grundsätzliches Vertrauen zwischen den Ehegatt:innen

Wir können für die Erarbeitung einer Trennungs-/ Scheidungsvereinbarung 3 – 4 Gespräche anbieten.

Die inhaltliche Verantwortung bleibt beim trennungswilligen Paar.

Wir wenden dieselben Grundsätze wie das Bezirksgericht Willisau an.

Trennung

Folgende häufig angewendeten Trennungsmöglichkeiten gibt es:

Aussergerichtliche Trennung

Ziel ist es, dass sich die Parteien über folgende Punkte unterhalten und wo möglich einigen:

- Beginn der Trennung und Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes
- Obhut und Wohnsitz der Kinder
- Kontaktregelung und Besuchsrecht
- Entscheidungen im Alltag und gemeinsame Absprachen
- Zuteilung der Familienwohnung
- Mobilien- und Inventaraufteilung
- Höhe der Unterhaltsbeiträge
- Spezielle weitere Regelungen (wie z.B. Steuern, Schulden etc.)

Wenn sich die Parteien nicht in allen Punkten einigen können, kann eine Teilvereinbarung ans Gericht eingereicht werden. Das Gericht kann dann über die noch strittigen Punkte entscheiden.

Gesuch um Eheschutzmassnahmen nach Art. 175 ff ZGB (Trennungsbegehren) mit Vereinbarung

Die Vereinbarung kann auf dem SoBZ vorbereitet werden und dann als Vollvereinbarung, die Parteien sind sich in allen Punkten (siehe oben) einig, zur Genehmigung ans Gericht eingereicht werden. Sollte eine Partei nach der Trennung auf Sozialhilfe angewiesen sein, wird das häufig von den Sozialämtern verlangt. Auch für die Alimentenbevorschussung ist eine gerichtliche Trennung zwingend notwendig.

Sollten sich die Parteien nicht in allen Punkten einigen können, kann eine Teilvereinbarung ans Gericht eingereicht werden. Hierbei entscheidet das Gericht über die noch strittigen Punkte.

Das Gericht verlangt einen Kostenvorschuss von Fr. 1'200.-- bis Fr. 2'500.--.
Die Gerichtskosten können Fr. 300.-- bis Fr. 5'000.-- betragen (Stand Juni 2024).

Gesuch um Eheschutzmassnahmen nach Art. 175 ff ZGB (Trennungsbegehren)

Hier wird um richterliche Regelung des Getrenntlebens ersucht. Das Gericht versucht mit den Parteien eine Trennungsvereinbarung auszuarbeiten. Allenfalls werden auch Anweisungen und Verfügungen gegen den Willen einer Partei getroffen. Ein Eheschutzverfahren wird meist angewandt, wenn die Parteien nicht mehr miteinander sprechen können (mit oder ohne juristischen Beistand).

Dies kann von einer Person allein beim Gericht eingereicht werden.

Das Gericht verlangt einen Kostenvorschuss von Fr. 1'800.-- bis Fr. 2'500.--.
Die Gerichtskosten können Fr. 300.-- bis Fr. 5'000.-- betragen (Stand Juni 2024).

Scheidung

Für die Erarbeitung einer Scheidungsvereinbarung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Erarbeitung von Trennungsvereinbarungen. Sofern bereits eine Trennungsvereinbarung besteht, wird darauf aufgebaut.

Wir können keine Scheidungsvereinbarungen erstellen, wenn einer der Parteien selbstständig erwerbend ist oder wenn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse anderweitig komplex oder unklar sind.

Eine Scheidung muss immer vor das Gericht. Es gibt folgende häufig angewendete Arten von Scheidungen:

Scheidung auf gemeinsames Begehren nach Art. 111 & 112 ZGB

Dies ist möglich, wenn sich beide Parteien scheiden lassen wollen. Hierbei kann eine Voll- oder eine Teilvereinbarung ans Gericht eingereicht werden. Dabei müssen dieselben Punkte geregelt werden wie bei der Trennung. Bei der Scheidung findet zusätzlich die güterrechtliche Teilung statt (Aufteilung Vermögen, Pensionskassenkapital, Schulden usw.).

Das Gericht verlangt einen Kostenvorschuss von Fr. 1'600.-- bis Fr. 2'500.-- bei einer Vollvereinbarung oder einen Kostenvorschuss von mind. Fr. 2'500.-- bei einer Teilvereinbarung (Stand Juni 2024).

Scheidungsklage

Wenn die Parteien bereits zwei Jahre getrennt leben, kann eine Partei auch gegen den Willen der andern die Scheidung durchsetzen (Art. 114 ZGB).

Vor Ablauf der zweijährigen Frist kann eine Partei die Scheidung verlangen, wenn ihr die Fortsetzung der Ehe aus schwerwiegenden Gründen, die ihr nicht zuzurechnen sind, nicht zugemutet werden kann (Art. 115 ZGB).

Das Gericht verlangt einen Kostenvorschuss von mind. Fr. 3'000.-- (Stand Juni 2024).

Für sämtliche Gerichtsverfahren kann bei knappen finanziellen Verhältnissen ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt werden.

Trennung versus Scheidung

Materie	Trennung	Scheidung
Beziehungsebene		
	Aufhebung des gemeinsamen Haushalts	Auflösung der Ehe
Kinder		
– Sorgerecht	Gemeinsames Sorgerecht	Gemeinsames Sorgerecht
– Aufenthaltsbestimmungsrecht	Bei beiden Eltern	Bei beiden Eltern
– Obhut	Bei einem Elternteil oder alternierend	Bei einem Elternteil oder alternierend
– Betreuung	Wird für die Trennungszeit geregelt	Wird bis zur Volljährigkeit geregelt
– Unterhalt	Wird für die Trennungszeit geregelt	Wird bis zum Abschluss der Erstausbildung geregelt
Wohnung		
– Eheleiche Wohnung	Zuweisung der ehelichen Wohnung zur Benützung	Endgültige Zuweisung des Mietverhältnisses oder des Eigentums an der ehelichen Wohnung
Finanzielle Fragen		
– Güterrecht	Anordnung der Gütertrennung, wenn es die Umstände rechtfertigen	Durchführung der güterrechtlichen Auseinandersetzung
– Pensionskassenguthaben	In seltenen Fällen Sicherungsmassnahmen, sonst keine Zuständigkeit	Aufteilung der während der Ehe angesparten Pensionskassenguthaben
– Ehegatt:innenunterhalt	Festsetzung des Unterhalts für die Trennungszeit	Festsetzung des nachehelichen Unterhalts, inklusive einer angemessenen Altersvorsorge
– Erbrecht	Besteht weiter	Fällt gemäss Gesetz weg

Quelle: Trachsel, D. (2017). *Trennung – Was Paare in der Krise regeln müssen (4. Auflage)*. Der Schweizer Beobachter, Zürich.